

Tit. 14.1.1 RdSchr. 97c

**Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG und 2. GKV-NOG; hier:
Leistungsrechtliche Vorschriften**

Tit. 14 – [jetzt] Zuzahlung bei Anschlussrehabilitationen/medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen -> Tit. 14.1 – Erhöhte Zuzahlung bei Anschlussrehabilitationen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG
und 2. GKV-NOG; hier: Leistungsrechtliche
Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 14.1.1 RdSchr. 97c – Höhe der Zuzahlung bei Anschlussrehabilitation [vgl. RdSchr. 03o zu § 40 SGB V]

(1) und (2) . . .

(3) [jetzt] Die Ausführungen im RdSchr. 96 k zu § 40 SGB V gelten weiter. Bei der Anrechnung von im Kalenderjahr bereits geleisteten Zuzahlungen sind Zuzahlungen gemäß § 40 [richtig] Abs. 7 . . . SGB V ebenfalls zu berücksichtigen.